

Bolingerhaus-Reglement

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Einleitung	
§ 2	Geltungsbereich	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Umfang	3
§ 5	Nutzung	3
§ 6	Zuständigkeit	3
§ 7	Berechtigung zur Benützung	4
B.	Aufgaben	4
§ 8	Organisation	4
§ 9	Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen	4
C.	Betrieb	4
§ 10	Sorgfaltspflicht	4
§ 11	Betriebszeiten	5
§ 12	Veranstaltungszutritt	5
§ 13	Aussenanlagen	5
§ 14	Einrichtungen	5
§ 15	Bauliche Veränderungen	5
§ 16	Zusätzliche Installationen	5
§ 17	Werbematerial, Reklame und Dekorationen	6
§ 18	Abfallentsorgung	6
§ 19	Emissionen und Lärm	6
§ 20	Rauchen	6
§ 21	Feuerwerk etc.	6
§ 22	Parkierung	6
§ 23	Haftung	7
D.	Schlussbestimmungen	7
§ 24	Inkrafttreten	7
Anhang:	Gebäudekomplex-Plan	7

A. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Einleitung	Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
	§ 2
Geltungsbereich	Das Bolingerhaus-Reglement regelt die Organisation und die Benützung.
	§ 3
Zweck	Die Ortsbürgergemeinde als Eigentümerin des „Bolingerhauses,“ stellt dieses vorwiegend ortsansässigen Vereinen und regionalen Non-Profit-Organisationen zur Verfügung.
	§ 4
Umfang	Das Bolingerhaus umfasst das Gebäude gemäss Plan im Anhang.
	§ 5
Nutzung	Im Bolingerhaus sind folgende Nutzungen vorgesehen: • Musikalische Probelokale im Erd- und Untergeschoss (rot umrahmt im Plan); • Zwei Vereinsräume im Obergeschoss (blau umrahmt im Plan).
	§ 6
Zuständigkeit	Die Ortsbürgergemeinde – vertreten durch den Gemeinderat – ist in Absprache mit der Ortsbürgerkommission für den Betrieb und Unterhalt des Bolingerhauses zuständig.

§ 7

Berechtigung zur Benützung

¹Die Räumlichkeiten dienen in erster Linie; mit folgender Priorität:

- Kaiseraugster Musikvereine / -institutionen
- Kaiseraugster Vereine
- Regionale Non-Profit-Organisationen

²In Absprache mit der Ortsbürgerkommission kann der Gemeinderat die Vereinsräume fix vermieten. Eine fixe Vermietung gilt unbefristet, jeweils mit einem gegenseitigen Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Ein Anspruch auf eine fixe Vermietung besteht nicht.

³Die Benützung der Räumlichkeiten ist gemäss §7 abs. 1 eingeschränkt. Eine externe Vermietung ist in Ausnahmefällen möglich und wird durch die Ortsbürgerkommission entschieden. Die Gebühr pro Tag/Abend beträgt CHF 100.00.

⁴Die Benützung kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

B. Aufgaben

§ 8

Organisation

Der Gemeinderat – in Absprache mit der Ortsbürgerkommission – übt im Rahmen betrieblicher und finanzieller Grundsatzbeschlüsse die Aufsicht über Betrieb und Benützung der Räumlichkeiten aus und beschliesst:

- Die vorzunehmenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie Ersatz- und Neuanschaffungen.

§ 9

Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und Reparaturen

¹Hauswartung, Reinigung, Unterhalt und kleinere Reparaturen ist Sache der Einwohnergemeinde. Diese Aufgabe kann an Dritte delegiert werden.

²Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

C. Betrieb

§ 10

Sorgfaltspflicht

Sämtliche Räume und das gesamte Inventar sind mit entsprechender Sorgfalt zu benützen. Die Anordnungen der Hauswartung sind zu befolgen.

	§ 11
Betriebszeiten	¹Es gelten folgende Benützungszeiten: <u>Probelokal</u> • Montag – Freitag: 08:00 -12:00 Uhr; 13:00 - 22:00 Uhr; • Samstag: 08:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 17:00 Uhr; • An Sonn- und Feiertagen ist in der Regel keine Benützung erlaubt. <u>Vereinsräume</u> • Montag – Samstag: 08:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 24:00 Uhr; • An Sonn- und Feiertagen ist in der Regel keine Benützung erlaubt. ²Der Gemeinderat kann von den Benützungszeiten fallweise abweichen, auch an Sonn- und Feiertagen. Die Anwohner sind rechtzeitig vor diesen Anlässen durch die Veranstalter zu informieren.
	§ 12
Zutrittsrecht	Die Polizei und die zuständigen Organe der Gemeinde haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Benützungen. Sie haben sich entsprechend auszuweisen.
	§ 13
Aussenanlagen	Die Benutzung der Aussenanlagen ist nicht erlaubt.
	§ 14
Einrichtungen	Die Einrichtung und Bedienung technischer Anlagen obliegt der Hauswartung oder einer durch diese ermächtigte Person. Die Anweisungen sind strikte zu befolgen.
	§ 15
Bauliche Veränderungen	Die Vornahme jeglicher Änderungen an baulichen und technischen Einrichtungen sind untersagt. Für die Installation mobiler Einrichtungen bedarf es der Genehmigung durch den Immobilienverantwortlichen der Gemeinde.
	§ 16
Zusätzliche Installationen	Allfällige zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Immobilienverantwortlichen ausgeführt werden.

	§ 17
Werbematerial, Reklame und Dekorationen	Das Anbringen/Aufkleben jeglicher Materialien (Plakate, Flyer, Wegweiser etc.) ist grundsätzlich auf dem gesamten Areal, auf Wänden und in sämtlichen Räumen verboten. Kosten, die bei der Beseitigung unerlaubt eingesetzter Materialien entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
	§ 18
Abfallentsorgung	Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache der Benützer.
	§ 19
Emissionen und Lärm	Die Benützer sind für Ruhe und Ordnung zuständig. Eine verantwortliche Person muss bis zum Schluss der Benützung anwesend sein. Bei berechtigten Klagen kann der Gemeinderat Einschränkungen oder das Einstellen der Benützung anordnen. Kosten (inkl. Einsätze wie Polizei und Feuerwehr etc.), die im Zusammenhang mit Lärmbelästigungen und anderen Emissionen/Beeinträchtigungen von Nachbarn und Umwelt ausgelöst worden sind, werden den Benützern in Rechnung gestellt.
	§ 20
Rauchen	In sämtlichen Räumlichkeiten des Bolingerhauses gilt ein Rauchverbot.
	§ 21
Feuerwerk etc.	Das Abbrennen von rauch- und geruchsentwickelnden Gegenständen wie z.B. Feuerwerk ist auf dem ganzen Areal (inkl. Gebäudeinnern) verboten.
	§ 22
Parkierung	¹Auf dem Bolingerhaus-Areal stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, die gebührenpflichtigen Parkplätze je nach Verfügbarkeit im Löwen-Parking zu benutzen. Das Parkieren vor dem Haupteingang ist nur kurzzeitig für den Warenumschlag erlaubt. ²Velos sind in die dafür bestimmten Ständer, Mofas auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht an die Gebäudemauern, Umzäunungen und dergleichen gestellt werden.

§ 23

Haftung

Der Benützer haftet für alle an den benutzten Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden und bei Sach- und Personenschäden auch gegenüber Besuchern und Dritten. Der Benützer hat sich auf Verlangen über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen. Die Ortsbürgergemeinde lehnt jegliche Haftung, die aus der Benutzung der Lokalität entsteht, ab. Ebenso wird nicht gehaftet für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen.

D. Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Eröffnung des Bolingerhauses in Kraft.

Kaiseraugst, 16. August 2021

Gemeinderat Kaiseraugst
Gemeindepräsidentin

Françoise Moser

Gemeindeschreiber

Rolf Dunkel

Anhang: Gebäudekomplex-Plan

LENZIN PARTNER		10303 000 0000 00	10303 000 0000 00	10303 000 0000 00
10303 000 0000 00		10303 000 0000 00	10303 000 0000 00	10303 000 0000 00
10303 000 0000 00		10303 000 0000 00	10303 000 0000 00	10303 000 0000 00
10303 000 0000 00		10303 000 0000 00	10303 000 0000 00	10303 000 0000 00

Werkstoff	Bestand
12.04.2016	Aussenwand / Aufstiegsstrasse
29.05.2016	Treppenhauseingang / Aufstiegsstrasse
20.11.2016	Kalksandsteinwand an Liftgang
21.01.2017	Personenlift

Legende

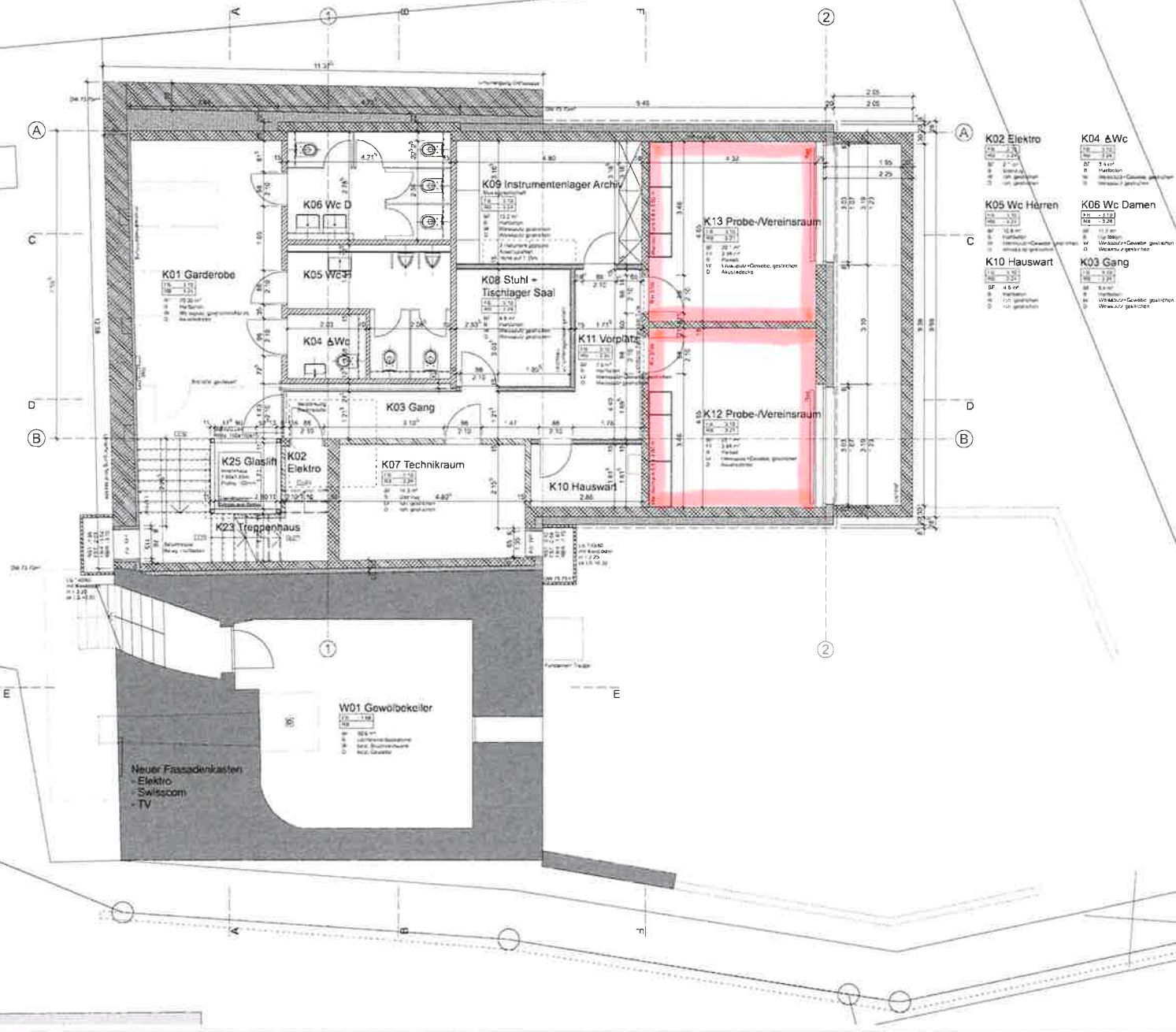
F.B. EG öffentlicher Teil ±0.00 = 269.75 M ü M.



RAF Raffelsteinstrasse
MFB Metallfensterbank
M Motorantriebs Store

Sämtliche Masse sind Rohmasse!

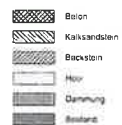
- * Höhen beziehen sich ab OK fertig Boden, bzw. OK fertig höherem Boden bis UK, rohem Sturz.
- * Fensterhöhen beziehen sich ab OK, fertig Fensterbank bis UK, rohem Sturz.
- * Fensterlängen beziehen sich ab OK, fertig Schwelle bis UK, rohem Sturz.



Msl 1 50

[illegible]

Legende F.B. EG öffentlicher Teil $\pm 0.00 = 269.75 \text{ M.ü.M.}$



RAF	Rafinose
MFB	Methylumbelliferone
M	Mannanase from <i>M. luteus</i>

Sämtliche Masse sind Rohmasse!

* Turmhöhen beziehen sich ab DK fertig Boden, bzw. DK fertig höherem Boden bis UK, rohem Sturz.

* Fensternoten beziehen sich ab OK fertig Fensterbank

* Fernstürmungen beziehen sich ab OK fertig Schwellen bis LK, rotem Sturz



LENZ PARTNER		100% Beteiligte	100% Beteiligte	100% Beteiligte
Architekten		Architekten	Architekten	Architekten
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018
20.09.2018		20.09.2018	20.09.2018	20.09.2018

Hinweis	Beschreibung
17.05.2018	Versatz Aussenwand Gd angepasst
26.05.2018	Trennwand gemäss Metallbauwerk angepasst
18.06.2018	Durchgeführte Bodenplatte in Wohnung
02.09.2018	Gd mit Versatzraum angepasst
29.01.2020	Angelegter Bad Wannen
21.07.2021	Revisionsplan

Legende:

F.B. EG öffentlicher Teil ±0.00 = 269.75 M ü M.

	Beton
	Kalksandstein
	Backstein
	Holz
	Dämmung
	Bestand
	Abbruch

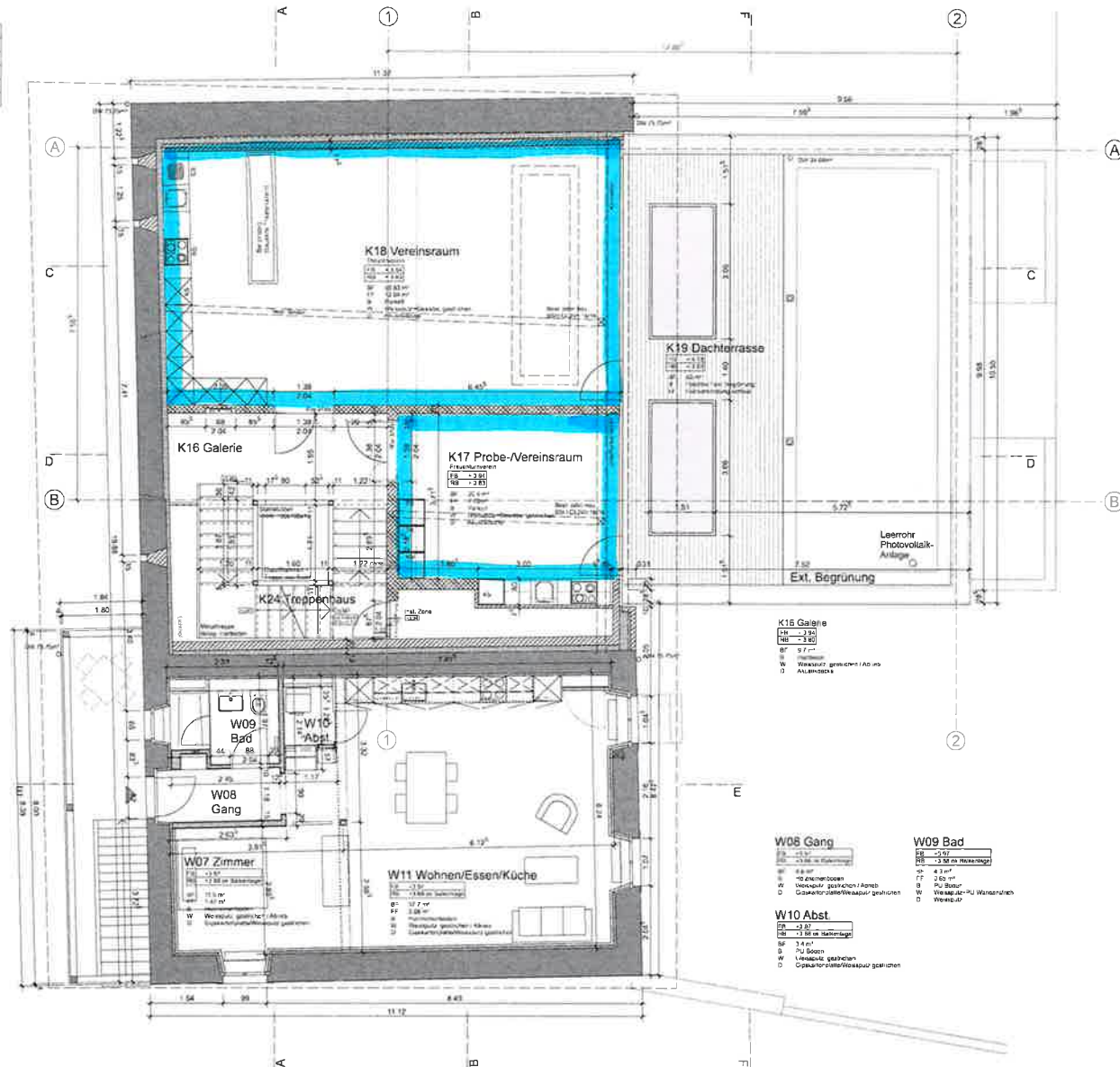
RAF	Raffaellenscheibe
MFB	Moskellenscheibe
M	Moskellenscheibe

Sämtliche Masse sind Rohmasse!

* Türhöhen beziehen sich ab OK, fertig Boden, bzw. OK, fertig höherem Boden bis LUK, rohem Sturz.

* Fensterhöhen beziehen sich ab OK, fertig Fensterbank bis LUK, rohem Sturz.

* Fensterhöhen beziehen sich ab OK, fertig Schwelle bis LUK, rohem Sturz.



1602

Ortsbürgergemeinde Kaiseraugst, Dorfstrasse 17, 4303 Kaiseraugst
Umnutzung "Bolingerhaus", Dorfstrasse 50, 4303 Kaiseraugst

106 Dachgeschoss

Mst. 1:50

LENZIN PARTNER

F. B. EG öffentlicher Teil ±0,00 = 269,75 M.0.M.

Architekt: Lenzin Partner AG, Dorfstrasse 17, 4303 Kaiseraugst, Tel. 031 911 11 11, Fax 031 911 11 12, E-Mail: info@lenzin.ch, Web: www.lenzin.ch

Dat. 25.09.2018, Gas: ungeteilt, Freig. 17.10.19.18, Max. DT 07.21.18, Format: A4/60

Rev.-zahl	Gezeichnet
29.09.2018	Trassenplan (gemäss Metallauslauf angepasst)
22.09.2018	Grundriss (Volumenraum angepasst)
17.10.2018	Plan (Freigegeben)
01.07.2019	Revisionsplan

Legende:

F.B. EG öffentlicher Teil ±0,00 = 269,75 M.0.M.

- Beton
- Kalksandstein
- Backstein
- Holz
- Dämmung
- Bestand
- Abbruch

- RAF Raffameliensstore
- MFB Metallfensterbank
- M Motorantrieb Store

Sämtliche Masse sind Rohmasse!

- * Turnhöhen beziehen sich ab OK, fertig Boden, bzw. OK, fertig höherem Boden bis UK, rohem Sturz.
- * Fensterhöhen beziehen sich ab OK, fertig Fensterbank bis UK, rohem Sturz.
- * Fensterturnhöhen beziehen sich ab OK, fertig Schwelle bis UK, rohem Sturz.

